

ANLAGE 6

Bewertungsverfahren - Kurzberatung

Stand: Version 3

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

- 1.1 Nachfolgend sind die konkreten Bestimmungen zur Erstellung und den Auswirkungen einer BEWERTUNG im Sinne von Ziffer 10.1 der AGB für die Durchführung einer KURZBERATUNG nach Ziffer 8.1 der AGB festgelegt.

§ 2

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsgrundsätze

- 2.1 Eine BEWERTUNG erfolgt durch einen SEEKER, welcher an der KURZBERATUNG teilgenommen hat. Sie ist nach ordnungsgemäßer Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG in Bezug auf den teilnehmenden EXPERT vorzunehmen.
- 2.2 Der SEEKER bewertet die tatsächliche BERATUNGSLEISTUNG des EXPERTS auf Grundlage und nach Maßgabe des Inhalts der ANFRAGE und des ANGEBOTs.
- 2.3 Der PLATFORM PROVIDER stellt dem SEEKER nach Durchführung der KURZBERATUNG eine elektronische Bewertungsmaske zur Verfügung, in welcher dieser seine BEWERTUNG vornimmt. Die Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Die BEWERTUNG ist nach den Grundsätzen von Fairness, Sachlichkeit und Respekt vorzunehmen.

§ 3

BEWERTUNG für Beratungsinhalt (Kompetenz)

- 3.1 Die BEWERTUNG wird dem BERATUNGSGEBIET zugeordnet, auf welches sich die ANFRAGE bezogen hat und erfolgt in Bezug auf dieses BERATUNGSGEBIET.

§ 4

BEWERTUNG für Einhaltung der Beratungsregeln/ Rules-of-Engagement

- 4.1 Der SEEKER gibt auch eine BEWERTUNG mit Blick auf den Grad der Einhaltung der Beratungsregeln durch den EXPERT ab. Dabei berücksichtigt der SEEKER als Faktoren,
- inwieweit das vom EXPERT eingehalten wurde, was mit dem ANGEBOT versprochen worden ist („**VERBINDLICHKEIT**“ / „**GLAUBWÜRDIGKEIT**“),
 - ob und inwieweit ein unerwünschtes Verkaufsgespräch geführt und sich hilfreich der Frage gewidmet hat (nachfolgend „**KUNDENORIENTIERUNG**“).

4.2 Die vorstehend genannten Faktoren sind jeweils vom SEEKER in seiner BEWERTUNG nach den folgenden Graden eingeordnet:

- Einstufung als „Vollständig“: 100%,
- Einstufung als „Mit Abweichungen“: 95%,
- Einstufung als „Weitestgehend“: 80%,
- Einstufung als „Teilweise“: 50%,
- Einstufung als „Selten“: 20%,
- Kurzberatung abgebrochen: 0%.

§ 5

Einsehbarkeit

5.1 Der PLATFORM PROVIDER macht die BEWERTUNG eines SEEKERS über eine KURZBERATUNG nur dem an dieser beteiligten VENDOR und dessen beteiligten EXPERT sowie dem SEEKING ENTERPRISE zugänglich.

5.2 Der PLATFORM PROVIDER macht das aktuelle Beratungsprofil eines EXPERTS (Gesamtpunktzahl / Level in den einzelnen Kompetenzfeldern), sowie die Gesamtdurchschnittswerte

- nur im Kontext von ANFRAGEN und
- nur den Beteiligten der ANFRAGE

öffentlich auf der ATE PLATFORM zugänglich.